Vertrag zur Auftragsverarbeitung:

ÖWA-Messung

abgeschlossen zwischen

_____
Name / Firma

_____
Geschäftsanschrift /Adresse

(nachfolgend der „*Verantwortliche*“)

und dem Verein

Österreichische Webanalyse (ZVR-Zahl: 935018357)
Spaces Square One
Leopold-Ungar-Platz 2/Stg. 2
1190 Wien
(nachfolgend „*Auftragsverarbeiter*“)

wie folgt

Präambel

(A) Der Auftragsverarbeiter ist ein österreichischer Verein mit dem Zweck der Beschaffung, Bereitstellung und Veröffentlichung von vergleichbaren und objektiv ermittelten Unterlagen über die Verbreitung von Angeboten im Internet. Der Verantwortliche ist Vereinsmitglied des Auftragsverarbeiters und hat den Auftragsverarbeiter in dieser Eigenschaft auf Basis der Richtlinien des Auftragsverarbeiters mit der Erhebung von Zugriffsdaten von Online-Angeboten beauftragt.

(B) Die Leistungen zur Erhebung von Zugriffsdaten werden vom Auftragsverarbeiter ausschließlich gegenüber Verantwortlichen erbracht, die ihm als Vereinsmitglied angehören. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „*AVV*“) ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien über die Erhebung von Zugriffsdaten (nachfolgend „Hauptvertrag“). Der Hauptvertrag wurde durch den Beitritt des Verantwortlichen zum Auftragsverarbeiter begründet und basiert auf der Beitrittserklärung und den Richtlinien der Österreichischen Webanalyse in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(C) Im Zuge der vom Verantwortlichen beauftragten Erhebung der Zugriffsdaten kommt es zur Speicherung und Nutzung von Information (Cookies und äquivalente Speicher) in Endgeräten von Nutzern, die das vom Auftragsverarbeiter gemessene Online-Angebot des Verantwortlichen aufrufen, und in der Folge, auf Basis der gespeicherten Information (des gespeicherten Cookies und äquivalenten Speichern), zu direkter Kommunikation des Endgerätes des Nutzers mit einem Server des Auftragsverarbeiters. Im Zuge dieser Kommunikation werden Daten verarbeitet, welche aufgrund der Rechtsprechung des EuGH unter Umständen als personenbezogen zu qualifizieren sind (IP-Adresse, hinterlegte ID im ÖWA-Cookie bzw. anderem Endgerätespeicher sowie User Agent-Bezeichner in Kombination mit der IP-Adresse).

(D) Das Datenschutzrecht verpflichtet Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zum Abschluss schriftlicher Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung. Diese Verpflichtung soll mit vorliegendem AVV erfüllt werden.

DIES VORWEGGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

1. Gegenstand des AVV

Gegenstand dieses AVV sind Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Analyse der Reichweite und Nutzung von Angeboten des Verantwortlichen. **Anlage 1** enthält eine Beschreibung dieser Verarbeitungstätigkeiten (inkl. Datenkategorien, Zwecke, Kategorien betroffener Personen, Data Flow) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses AVV; festgehalten wird, dass die Bestimmungen des AVV von nachfolgenden Änderungen der Anlage 1 (insbes. hinsichtlich der Darstellung des Data Flows) unberührt bleiben; die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Gegenzeichnung von geänderten Versionen der Anlage 1, soweit diese einvernehmliche Änderungen betreffend Datenkategorien, Zwecke oder Kategorien betroffener Personen beinhalten; eine bloße Änderung der Beschreibung des Data Flows wird als rein technisch-organisatorische Maßnahme durch bloße Mitteilung an den Verantwortlichen wirksam und bedarf nicht der Unterfertigung.

Soweit der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages personenbezogene Daten des Verantwortlichen erhebt, verarbeitet oder nutzt, gelten die Bestimmungen dieses AVV. Mit diesem AVV soll das Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter datenschutzrechtlich dahingehend geklärt und festgelegt werden, dass der Verantwortliche *Verantwortlicher* für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO ist und der Auftragsverarbeiter *Auftragsverarbeiter* im Sinne der DSGVO.

Soweit Bestimmungen in den Statuten oder in den Richtlinien des Auftragsverarbeiters dieser Rollenverteilung widersprechen, sind diese als Vereinspflichten zu interpretieren, welche den AVV nicht unmittelbar berühren. Anordnungen des Verantwortlichen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem AVV sind vom Auftragsverarbeiter daher jedenfalls zu befolgen. Soweit solche Anordnungen den Statuten oder den Richtlinien des Auftragsverarbeiters widersprechen, ist diesem Umstand ausschließlich mit Mitteln des Vereinsrechts Rechnung zu tragen.

2. Vertragsdauer

2.1 Beginn

Der AVV tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

2.2 Dauer

Der AVV wird für die Dauer des Hauptvertrags geschlossen. Er kann von jeder Partei ausschließlich zusammen mit dem Hauptvertrag und gemäß den Kündigungsmodalitäten des Hauptvertrages sowie gemäß Punkt 2.3 dieses AVV gekündigt werden.

2.3 Sonderkündigungsrecht

Mit Wirkung für das gesamte Vertragsverhältnis (einschließlich des Hauptvertrags) werden folgende Sonderkündigungsrechte vereinbart:

(a) Der Verantwortliche kann das gesamte Vertragsverhältnis (einschließlich des Hauptvertrags) jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Weisungen des Verantwortlichen vorliegt.

(b) Der Auftragsverarbeiter kann das gesamte Vertragsverhältnis (einschließlich des Hauptvertrags jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verantwortliche eine Weisung erteilt, die auf einen Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften hinausläuft, und nach Hinweis des Auftragsverarbeiters hierauf (Punkt 3.3), auf der Weisung beharrt.

(c) Jede Partei kann das gesamte Vertragsverhältnis (einschließlich des Hauptvertrags) jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis vorsätzlich schwerwiegend gegen Datenschutzvorschriften verstößt; bei einem nicht vorsätzlichen oder nicht schwerwiegenden Verstoß besteht dieses Recht erst, wenn die andere Partei nach Hinweis auf den Verstoß diesen nicht umgehend abstellt.

3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Weisungsgebundenheit

Der Auftragsverarbeiter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der im Hauptvertrag geregelten Dienste ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen, in dem in den Richtlinien des Auftragsverarbeiters beschriebenen Zweck und Umfang sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses AVV.

Der Verantwortliche behält sich vor, den Auftrag ergänzende, ändernde oder ersetzende Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung zu erteilen. Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt

Soweit Weisungen des Verantwortlichen unklar sein sollten, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, hierüber den Verantwortlichen zu informieren und eine Klarstellung einzuholen.

3.2 Zweckänderungen

Für andere als in den Weisungen festgelegte Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Dies gilt insbesondere für eine Weitergabe an Dritte.

3.3 Gesetzwidrige Weisungen

Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen das Datenschutzrecht, nämlich bis 25.05.2018 insbesondere gegen das Datenschutzgesetz 2000 und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und ab 25.05.2018 insbesondere gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und/oder das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und/oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften der Europäischen Union oder der Republik Österreich verstößt, oder lässt eine Weisung des Verantwortlichen einen Entscheidungsspielraum für den Auftragsverarbeiter, welcher im

Widerspruch zum Tätigwerden des Auftragsverarbeiters als Auftragsverarbeiter steht, weist der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich hierauf hin.

3.4 Dokumentierung der Weisungen

Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Weisungen in einem von ihm zu führenden Verzeichnis.

3.5 Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit

Nimmt der Auftragsverarbeiter aufgrund einer anwendbaren gesetzlichen Verpflichtung eine Datenverarbeitung vor, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über die vorgenommene oder vorzunehmende Datenverarbeitung, es sei denn, die zugrundeliegende gesetzliche Bestimmung verbietet dem Auftragsverarbeiter eine solche Mitteilung.

3.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Auftragsverarbeiter hält die für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter nicht Daten des Verantwortlichen, die nicht allgemein zugänglich sind, unbefugt verarbeiten.

Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses AVV und die Weisungen des Verantwortlichen regelmäßig während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Verantwortlichen auf Verlangen vorzulegen, soweit diese für die Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen relevant sind und soweit Informationen und Daten betroffen sind, die den konkreten Auftrag betreffen.

3.7 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden für den Datenschutz

Der Auftragsverarbeiter ermöglicht eine ordnungsgemäße Datenschutzkontrolle und Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Insbesondere erteilt er der Aufsichtsbehörde richtig, vollständig und rechtzeitig Auskunft, duldet Prüfungen und (Kontroll-)Maßnahmen und vollzieht Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich informieren, falls sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Datenschutzkontrolle und Aufsicht unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte.

3.8 Mitwirkungspflichten

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche gesetzliche Ansprüche Betroffener aus den Art. 12 bis 22 DSGVO erfüllen kann, soweit sich diese auf Verarbeitungsvorgänge des Auftragsverarbeiters beziehen. Der Auftragsverarbeiter hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Verantwortlichen bei der Beantwortung entsprechender Anträge von Betroffenen zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darin unterstützen, Ansprüche Betroffener auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu erfüllen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls sich ein Betroffener zum Zwecke der Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen bei den zu treffenden Maßnahmen in Bezug auf die Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO, bei gegebenenfalls nötigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) oder bei Benachrichtigungen Betroffener (Art. 34 DSGVO), bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO) sowie bei der Abstimmung mit Aufsichtsbehörden (Art. 36 DSGVO) zu unterstützen.

Insbesondere bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten (Art. 33, 34 DSGVO) wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

3.9 Informationspflichten

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO dokumentieren und nachweisen zu können.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über datenschutzrelevante Betriebsstörungen, bei Indizien für mögliche oder feststehende Datenschutzverletzungen, bei sonstigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses AVV durch den Auftragsverarbeiter oder etwaige Subunternehmer des Auftragsverarbeiters. Etwaige Mängel bei der Auftragsverarbeitung sind unverzüglich und unter Erbringung eines schriftlichen Nachweises vom Auftragsverarbeiter zu beseitigen.

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die für das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung.
Sollten personenbezogene Daten beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird die in diesem Zusammenhang Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen liegt.

3.10 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter behandelt personenbezogene Daten des Verantwortlichen streng vertraulich. Alle zur Datenverarbeitung befugten Personen werden vom Auftragsverarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht und schriftlich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung sieht auch vor, dass die Vertraulichkeits- beziehungsweise Verschwiegenheitspflichten auch nach Beendigung des Auftrags und auch nach der Beendigung der zwischen diesen Personen und dem Verantwortlichen geschlossenen Verträge fortbestehen.

Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragsverarbeiter nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die diese personenbezogenen Daten zur Durchführung der Auftragsdatenverwaltung oder des Hauptvertrages kennen oder sonst zu ihnen Zugang haben müssen. Nur diese Personen dürfen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.

3.11 Datenexport

Die Datenverarbeitung findet ausschließlich im Bereich der Republik Österreich, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein sonstiges Land („Drittland“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen für Datenexporte in Drittländer (Art. 44 bis 50 DSGVO) erfüllt sind.

4. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

4.1 Schutzmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Umsetzung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsarbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere deren Art. 32 DSGVO genügen. **Anlage 2** enthält eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter; eine Änderung der Anlage 2 wird als rein technisch-organisatorische Maßnahme durch bloße Mitteilung an den Verantwortlichen wirksam und bedarf nicht der Unterfertigung; die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Subauftragsverarbeitern sind bei den Datenschutzbeauftragten bzw. Datenschutzverantwortlichen der jeweiligen Subauftragsverarbeiter erhältlich (Kontaktinformation siehe Pkt. 7.1 bzw. im Falle weiterer Subauftragsverarbeiter die gesonderte Verständigung), allfällige Einwände gegen diese sind vom Verantwortlichen zu begründen.

4.2 Überprüfungen

Der Auftragsverarbeiter unterhält ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4.3 Alternative adäquate Maßnahmen

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Verantwortlichen mitzuteilen.

4.4 Angemessenes Schutzniveau

Dem Verantwortlichen sind die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt. Der Verantwortliche trägt die Verantwortung dafür, dass diese ein für die Risiken der zu verarbeitenden Daten angemessenes Schutzniveau bieten.

4.5 Unterstützung des Verantwortlichen bei Dokumentation

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Dokumentation der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

5.1 Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Verantwortliche ist im Rahmen der Umsetzung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie anderer einschlägiger Vorschriften zum Datenschutz sowie dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Ansprüche von Betroffenen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten gewahrt werden.

5.2 Weisungsrecht

Der Verantwortliche hat ein umfassendes Weisungsrecht. Weisungen sind schriftlich zu erteilen, wobei für die Zwecke dieses AVV E-Mailkorrespondenz das Schriftlichkeitsgebot erfüllt und das Risiko der erfolgreichen Übermittlung einer E-Mail beim Absender liegt. Erfolgt eine Weisung ausnahmsweise mündlich, ist diese durch den Auftragsverarbeiter in Textform zu dokumentieren. Weisungen können vom Verantwortlichen jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Weisungsberechtigten beim Verantwortlichen und die Weisungsempfangsberechtigten beim Auftragsverarbeiter sind in **Anlage 3** aufgeführt; eine Änderung der Anlage 3 wird als rein organisatorische Maßnahme durch bloße Mitteilung an die andere Partei wirksam und bedarf nicht der Unterfertigung.

5.3 Vermeidung der Verarbeitung personenbezogener Daten

Festgehalten wird, dass die vom Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen vorgenommenen Messungen nicht der Erzeugung, Speicherung oder Verarbeitung von Personenprofilen, sondern ausschließlich der Analyse der Reichweite und der Nutzung des Angebotes durch Erhebung der Anzahl an Unique Clients, Visits und Page Impressions bzw. Unique User dient; die Verarbeitung personenbezogener Daten soll daher, wo immer dies möglich ist, vermieden werden; in diesem Zusammenhang erklärt der Verantwortliche, dass er im Falle der Messung registrierungspflichtiger Angebote URL und Content Path (siehe Anhang 1) so gestalten wird, dass hierdurch in der Verarbeitung kein Personenbezug entsteht (zB keine Integration von Usernamen in den Content Path).

5.4 Präferenz-Management Funktion für App-Messung

Festgehalten wird, dass der Auftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrags keine Technologie für das Präferenzmanagement (Einwilligung in die Messung und deren Widerruf) bei selbständigen Anwendungen für mobile Endgeräte („Apps“) bereitstellt. Der Verantwortliche erklärt, hierfür selbst Sorge zu tragen.

6. Kontrollrechte des Verantwortlichen und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters

6.1 Prüfungen

Der Verantwortliche ist berechtigt, vor Beginn der Auftragsverarbeitung und regelmäßig während der Laufzeit dieses AVV die beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die sonstigen, gemäß diesem AVV zu treffenden Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen oder prüfen zu lassen.

6.2 Ablauf

Die Prüfung erfolgt nach vorheriger Ankündigung durch den Verantwortlichen in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten. Sie hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufs zu erfolgen.

6.3 Mitwirkungspflichten Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken. Der Auftragsverarbeiter ist insbesondere verpflichtet, dem Verantwortlichen Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu gewähren sowie alle Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind. Das Recht des

Verantwortlichen auf Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen umfasst jedoch nicht das Recht auf Einsicht in Datenverarbeitungen für andere Verantwortliche.

7. Sub-Auftragsverarbeiter

7.1 Zustimmungserfordernis

Der Auftragsverarbeiter erbringt seine Leistungen für den Verantwortlichen unter Heranziehung folgender Sub-Auftragsverarbeiter, mit deren Heranziehung der Verantwortliche sich ausdrücklich einverstanden erklärt:

Name (Firma) & Reg.Nr.	**(Geschäfts) Anschrift**	**Kontakt (Datenschutz)**	**Unterauftrag**
INFOnline GmbH HRB 18775 CB	Rathausgasse 1 D-12529 Schönefeld	Timo Groeger INFOnline GmbH tgroeger@infonline.de 0173 - 543 82 93	Dienstleister für die Bereitstellung der Rechenzentrum-Infrastruktur und Mess-Software für die ÖWA-Messung. Berechnung der Kennzahlen (Page Impressions, PI AT%, Visits, Unique Clients, Usetime), Support der Mitglieder, Bereitstellung des INFOnline Dashboards. Erfassung von Online-Nutzungsdaten mittels PanelID und AdID der Panelisten des Talk Online Panels und Übermittlung an Reppublika.
Google Cloud EMEA Ltd, Companies Registration Office Ireland, Reg. No. 660412	70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 R296, Ireland	Google Cloud Data Protection Team https://support.google.com/cloud/contact/dpo	Sub-Auftragsverarbeiter der INFOnline GmbH für den Betrieb der Rechenzentrum-Infrastruktur: Bereitstellung von Google Cloud Platform Services (IaaS/PaaS), einschließlich Hosting, Speicherung, Verarbeitung und Sicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung der Google Cloud Platform. Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO; Unterstützung bei Betroffenenrechten, Vorfallmanagement und Audits gemäß Cloud Data Processing Addendum.
Reppublika Data Analytics & Technologies GmbH (ehemals: The Research Toolbox GmbH) FN 519177x	Karlsgasse 7/5, A-1040 Wien	Bischof, Zorn + Partner Rechtsanwälte GmbH Adresse: Seilerstätte 18-20, 1010 Wien E-Mail-Adresse: dpo@reppublika.com	Dienstleister für die Erstellung der ÖWA-Reichweiten (Unique User) auf Basis der Online Nutzungsdaten der INFOnline GmbH und Online-Nutzerdaten des Online-Access Panels der Talk Online GmbH. Bereitstellung und Veröffentlichung der ÖWA-Kennzahlen im Dashboard auf der ÖWA-Website. Bereitstellung eines Mapping-Tools zur Bildung von Belegungseinheiten.
Talk Online Panel GmbH, FN 419178p	Karlsgasse 7/5, A-1040 Wien	siehe Reppublika	Sub-Auftragsverarbeiter von Reppublika Data Analytics & Technologies GmbH, Betreiber des Online-Access Panels.
ISBA Informatik Service-GmbH Handelsregister Hamburg HRB 19485	Barmbeker Straße 4a, D-22303 Hamburg	Tim Budde ISB/DPO ISBA Informatik Service-GmbH D-22303 Hamburg tb@isba.de +49 40 7343 5678 0	Dienstleister für Entwicklung und Berechnung der ÖWA-Reichweiten. Zusammenfügen der Online-Nutzungsdaten mit den Befragungsdaten anhand der Panelisten-ID. Gewichtung, Imputation und Kontaktjustierung der Daten des ÖWA-Universums. Auditor für den laufenden Qualitätscheck und ggf. Nachjustierung der Parameter/Methode.

Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte Genehmigung des Verantwortlichen beauftragen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen spätestens eine Woche vor jeder geplanten Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter. Erfolgt eine Information nicht rechtzeitig, gilt sie als nicht erteilt. Die Information hat folgende Information über den Unterauftragsverarbeiter zu beinhalten:

(a) Name (Firma) und im Falle eines protokollierten Unternehmens die Registernummer (AT: Firmenbuchnummer, DE: Handelsregisternummer).

(b) Geschäftsanschrift (im Falle eines protokollierten Unternehmens gemäß Registereintrag);

(c) Kontaktinformation für datenschutzbezogene Angelegenheiten (zB Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzverantwortlicher);

(d) Inhalt des geplanten Unterauftrags.

Der Auftragsverarbeiter dokumentiert diese Information in geeigneter Weise.

Der Verantwortliche kann bis zur Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Auftragsverarbeiter den Unterauftragsverarbeiter nicht beauftragen.

7.2 Auswahl und Kontrolle

Sub-Auftragsverarbeiter sind sorgfältig auszuwählen, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne von Art. 32 DSGVO. Sie sind vor der Beauftragung und während der Vertragslaufzeit auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der vereinbarten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen hin zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind zu dokumentieren und auf Anfrage der Verantwortlichen zu übermitteln.

7.3 Unterauftragsverarbeitungsvertrag

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftragsverarbeiter und Sub-Auftragsverarbeitern haben den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieses AVV zu entsprechen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Sub-Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn der Sub-Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt. Die Beauftragung eines Sub-Auftragsverarbeiters hat schriftlich zu erfolgen.

7.4 Kontrolle von Subunternehmern

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Prüfungsrechte gemäß Punkt 6 auch gegenüber Sub-Auftragsverarbeitern hat, die der Auftragsverarbeiter einsetzt.

7.5 Einsichtsrecht

Der Verantwortliche ist berechtigt, beim Auftragsverarbeiter Einsicht in dessen Auftragsverarbeitungsverträge mit Sub-Auftragsverarbeitern zu nehmen und vom Auftragsverarbeiter die Übersendung einer Kopie dieser Verträge zu verlangen.

8. Rechte an Daten, Datenträgern und Unterlagen

Der Verantwortliche behält im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter sämtliche Rechte an den personenbezogenen Daten, Datenträgern und Unterlagen.

9. Berichtigung, Löschung und Herausgabe

9.1 Dauer der Aufbewahrung

Der Auftragsverarbeiter wird die personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahren, wie vom Verantwortlichen angewiesen. Sofern keine konkrete Weisung vorliegt, werden die personenbezogenen Daten vor der Vernichtung nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Durchführung der jeweiligen Auftragsverarbeitung unter diesem AVV notwendig ist.

9.2 Pflichten des Auftragsverarbeiters bei Aufbewahrung

Der Auftragsverarbeiter hat die ihm zur vertragsgemäßen Vernichtung überlassenen personenbezogenen Daten (insbesondere Datenträger und Unterlagen) unverzüglich zu vernichten und bis zu diesem Zeitpunkt sorgfältig zu verwahren und vor dem unberechtigten Zugriff seiner Mitarbeiter wie auch Dritter zu schützen.

9.3 Vorkehrungen des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um eine Berichtigung, Löschung und Sperrung der personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Anforderungen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie auf Weisung des Verantwortlichen vornehmen zu können.

9.4 Rückgabe- und Löschpflicht

Auf Verlangen des Verantwortlichen sowie nach Beendigung dieses AVV wird der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten, überlassene Datenträger und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung stehen und personenbezogene Daten des Verantwortlichen enthalten, sowie etwaige Kopien davon unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Aufforderung und Weisung des Verantwortlichen bzw. Beendigung der Auftragsverarbeitung, an den Verantwortlichen zurückgeben oder unter Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen löschen beziehungsweise vernichten.

9.5 Aufbewahrung von Dokumentationen

Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

9.6 Test- und Ausschussmaterial

Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragsverarbeiter standardmäßig; nur in besonderen, vom Verantwortlichen zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Auf Anforderung weist der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die datenschutzkonforme Vernichtung des Materials nach.

9.7 Nachweis der Löschung

Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Löschung und Zerstörung auf Verlangen schriftlich nach.

10. Haftung

10.1 Außen- und Innenverhältnis

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter für einen solchen Schaden gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung. Nimmt eine Person in einem solchen Fall eine Partei ganz oder überwiegend auf Schadensersatz in Anspruch, so kann diese von der jeweils anderen Partei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit dies ihrem Anteil an der Verantwortung entspricht.

10.2 Subunternehmer

Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen gegenüber entsprechend auch für die Einhaltung der Datenschutzpflichten der Sub-Auftragsverarbeiter, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Verschulden von Sub-Auftragsverarbeitern ist dem Auftragsverarbeiter wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

10.3 Enthaftung gegenüber Dritten

Der Auftragsverarbeiter ist zum Zwecke der Enthaftung gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO dazu befugt, Details zu Weisungen des Verantwortlichen und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Verantwortliche ist dazu verpflichtet, den Auftragsverarbeiter bestmöglich zu unterstützen, damit sich der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Dritten nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO enthaften kann.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle gegenseitig mitgeteilten Vorgaben, Daten, Unterlagen, eigene oder gemeinsame Entwicklungsergebnisse, oder sonstige entwicklungs- oder betriebsbezogenen Informationen, während der Vertragsdauer und nachvertraglich zeitlich unbegrenzt, vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Vorgaben der Kommission oder Aufsichtsbehörde

Sollten die EU-Kommission oder die zuständige Aufsichtsbehörde Standardklauseln für Auftragsverarbeitungsverträge festlegen, werden sich die Parteien im erforderlichen Umfang auf eine mögliche Anpassung dieser Vereinbarung an die Standardklauseln verständigen.

12.2 Gesetzliche Verpflichtungen oder Anordnungen

Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von diesem AVV unberührt.

12.3 Kosten

Die laufenden Leistungen des Auftragsverarbeiters in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten unter diesem AVV sind mit der Vergütung aus dem Hauptvertrag abgegolten. Für zusätzliche Aufwände im Zusammenhang mit Kontrollen der Datenschutzbehörde (Punkt 3.7), der Mitwirkung im Falle der Geltendmachung von Betroffenenrechten durch Betroffene (Punkt 3.8) sowie für die Erfüllung der Kontrollrechte des Verantwortlichen und Mitwirkung bei der Durchführung von Kontrollen des Verantwortlichen (Punkt 6.) kann der Auftragsverarbeiter ein angemessenes Entgelt zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwands verrechnen.

12.4 Kollisionsregel und salvatorische Klausel

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptvertrag und diesem AVV geht dieser AVV vor, soweit die Regelung des AVV die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Sollten einzelne Teile dieses AVV unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung des AVV oder des Hauptvertrages nicht.

12.5 Formerfordernis für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung

Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses AVV bedürfen der in Art. 28 Abs. 9 DSGVO vorgesehenen Form.

12.6 Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem AVV unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen (jedoch einschließlich unmittelbar anwendbaren Unionsrechts). Gerichtsstand ist Wien.

Wien	
Ort	Ort
Datum	Datum
Präsidentin: Mag. Xenia Daum	
Österreichische Webanalyse	**Verantwortlicher**

Anlage 1

Nähere Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten

1. Data Flow: ÖWA-Messung durch INFOnline

Die INFOnline führt im Auftrag der ÖWA die Nutzungsmessung in Österreich durch und erhebt im Zuge dessen verschiedene Kennzahlen für die teilnehmenden Mitglieder, die im Folgenden näher beschrieben werden. Zudem werden consentpflichtige Bewegungsdaten der Panelisten des Talk Online Panels für den Dienstleister Reppublika im Auftrag der ÖWA gemessen, sofern die Panelisten diesem zugestimmt haben.

Folgende Daten werden von der INFOnline für die ÖWA erhoben:

1.1. Tägliche Lieferungen

- Page Impressions pro Pixelpfade: siehe Definition Page Impression. Die Page Impressions sind in der Datenlieferung als Gesamt-Summe pro Pixelpfad enthalten sowie auch gegliedert in Mobile und Desktop-Nutzung. Diese Werte werden ergänzend noch für die reine Inlands-Nutzung AT geliefert.

1.2. Monatliche Lieferungen

INFOnline liefert monatlich u.a. die Kennzahlen für Aggregationseinheiten, die von der ÖWA bzw. ihrem Partner Reppublika bereitgestellt werden („Mapping“). Die Aggregationseinheiten stellen Einzelangebote („EA“), Dachangebote („DA“), Vermarktungseinheiten („VG“) und Belegungseinheiten („BE“) dar. Die finale Definition des Mappings wird am 28. eines jeden Monats bereitgestellt, der der Messung vorangeht (Beispiel: am 28.09. für die Messung des darauffolgenden Oktobers).

Pro Aggregationseinheit werden folgende Werte auf Monatsbasis geliefert:

- **Page Impressions (PI):** Sichtkontakte mit einer Seite oder einem seitenvergleichbaren Inhalt eines Online-Angebots. Dabei wird ein nutzerinduzierter Abruf einer mit einem Zählpixel versehenen Seite oder einem vergleichbaren Inhalt gezählt.
- **PI AT:** Summe der Page Impressions aus Österreich.
- **Unique Clients:** Anzahl der unterscheidbaren Browser, mit denen auf ein Online-Angebot zugegriffen wurde, bzw. Anzahl von Geräten, mit denen mittels Apps ein Angebot genutzt wurde. Die Zahl der UCs wird mit einem von der ÖWA vorgegebenen statistischen Verfahren errechnet.
- **Usetime:** Berechnete durchschnittliche Dauer der Visits eines Angebots.
- **Visits:** Zahl der zusammenhängenden Zugriffe der User auf ein Online-Angebot eines Anbieters, wobei zwischen einzelnen Zugriffen nicht mehr als 30 Minuten (Timeout) liegen dürfen, um als zum gleichen Visit zugehörig zu gelten. Darüber hinaus werden diese Visits nach Belegungseinheiten geclustert.

1.3. Weitere Datenlieferungen

Die INFOnline stellt außerhalb der oben genannten Daten auch die folgenden Daten zur Verfügung:

- Monatliche aggregierte Ausweisungsdaten, Subkategorien und Browserstatistiken werden per UpCloud Object Storage der ÖWA zur Verfügung gestellt und zur Ausspielung auf der Website der ÖWA gestellt.
- Monatliche Universumsdaten werden per E-Mail an die ÖWA-Geschäftsstelle versandt.

Diese Daten werden durch die genannten Instanzen weiterverarbeitet und auf der Website der ÖWA veröffentlicht.

Folgende consentpflichtigen Nutzungsdaten der Panelisten des Talk Online Panels stellt INFOnline täglich Reppublika zur Verfügung: Page Impressions pro Angebotskennung mit Timestamps sowie Pixelpfade und Device Informationen.

Monatlich wird eine statistische Auswertung der Panelisten-Aktivitäten in Form einer csv-Datei bereitgestellt. Hierzu zählen die Anzahl der Panelisten im System, getrennt nach Web und App, und die Verteilung auf die genutzten Endgeräte (Browser/OS-Statistik). Diese Auswertung bezieht sich jeweils auf den abgeschlossenen Vormonat.

Für die Identifikation der Panelisten stellt Talk Online/Reppublika eine sogenannte Panelisten ID zur Verfügung. Die Panelisten ID wird an bestimmten vertaggten Kontaktpunkten der Panelisten an die INFOnline übergeben. Anhand der Panelisten ID kann die INFOnline die Identifikation auf Basis des eigenen Cookies bzw. äquivalente Tracking Technologien (z.B. Advertisment IDs für die Messung von verwendeten Mobile Apps) durchführen.

Die Übertragung der Panelistendaten des Talk Online Panels an die von der ÖWA beauftragten Dienstleister erfolgt anonymisiert per UpCloud Object Storage. INFOnline lädt die Daten auf dem Cloudspeicher hoch. Der Zugriff auf den Cloud Object Storage erfolgt über API-basierte Zugriffsschlüssel und Richtlinien, die Datenübertragung beim Upload ist durch TLS-verschlüsselte HTTPS-Verbindungen abgesichert.

2. Verfahrensbeschreibung INFOnline Measurement

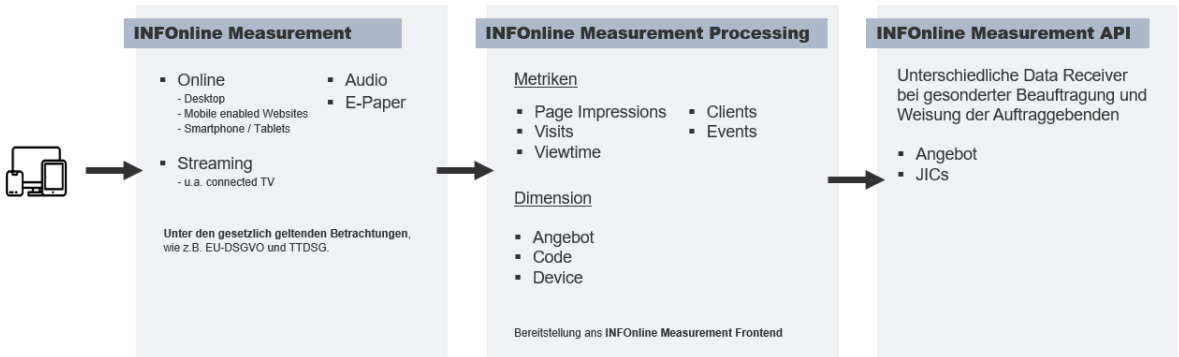

INFOnline Measurement basiert im Wesentlichen darauf, dass durch technische Maßnahmen einzelne Zugriffe auf die Webseiten oder innerhalb von Applikationen (Apps) der Kunden

- erfasst,
- abgegrenzt,
- gezählt

werden können.

Die durch die Messung erhobenen Daten werden abhängig vom Auftrag aggregiert und regelmäßig an die im Auftrag spezifizierten Instanzen weitergeleitet.

Damit die Zugriffe einer Webseite durch INFOnline gemessen werden können, muss durch den Betreiber der Webseite bzw. den Auftraggeber der Messung ein JavaScript-Code implementiert werden. Für die Messung der mobilen Nutzung stellt INFOnline für verschiedene Plattformen eine Mess-Library zur Verfügung, die von den Kunden / Entwicklern in die eigenen Applikationen implementiert werden kann. Bei der Nutzung der gemessenen Webseiten oder Applikationen wird ein Zählimpuls an das INFOnline Measurement gesendet.

Die erhobenen Daten ermöglichen aufgrund der Datenarten und Datenmenge keine eindeutige Identifizierung eines Nutzers als Person. Während das consentpflichtige Messverfahren noch auf der Grundlage von Client-Identifiern arbeiten, funktionieren consentfreie Verfahren vollständig ohne derartige Kennungen. Das consentpflichtige INFOnline Measurement ist als pseudonymes System (mit Client-Identifiern) und die Zensusmessung als consentfreies System (ohne Identifier) angelegt.

2.1. INFOnline Measurement: Zensusmessung

Die consentfreie INFOnline-Zensusmessung stellt ausschließlich Seitenaufrufe (Page Impressions) und keine Bewegungsdaten zur Verfügung. Im Digital-Angebot (Web) wird vom Auftraggeber der Abruf des Measurement Managers implementiert, der im lokalen Browser des Benutzers ausgeführt wird. Der dadurch erzeugte Datensatz ist eine reine PI-Datenerhebung und wird an die Serviceplattform übertragen. Die Serviceplattform befindet sich in der Kunden-Domäne. Die Serviceplattform kann beim Mitglied selbst gehostet werden oder in direkter Vertragsbeziehung des Mitglieds mit der INFOnline als Software-as-a-Service gebucht werden. Dementsprechend ist die Serviceplattform auch nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

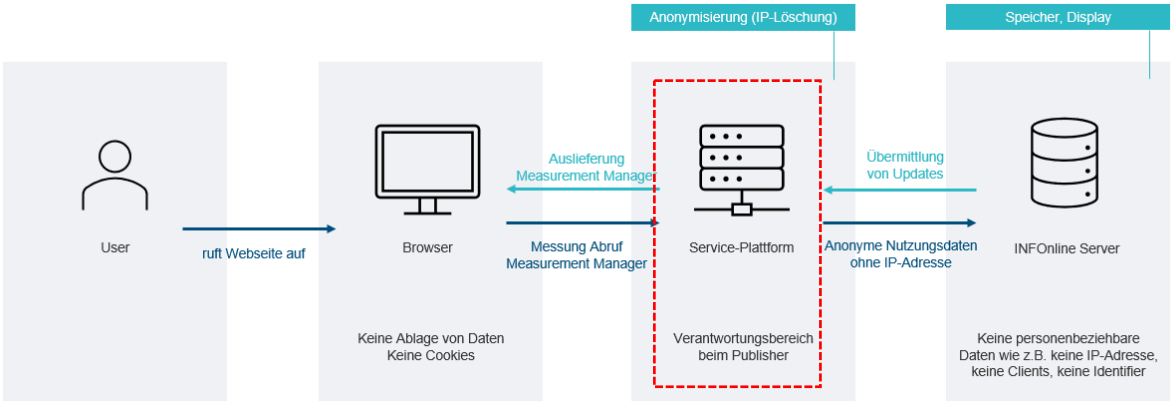

Bei der Zensusmessung treten keine personenbezogenen Daten bei den eingebundenen Cloud-Diensten auf. Das einzige personenbezogene Datum ist die IP-Adresse, welche zu Kommunikationszwecken mit dem Client benötigt wird. In der Zensusmessung wird gänzlich auf eine Verarbeitung personenbeziehbarer Informationen verzichtet, dazu gehört im Besonderen die IP-Adresse. Diese wird gänzlich aus der Kommunikation und der Verarbeitung entfernt. Es erfolgt auch keine Geolokalisierung mittels IP-Adresse.

2.2. Measurement Manager

Der sogenannte INFOnline Measurement Manager verfügt über eine Schnittstelle für eine zentrale technische Prüf- und Steuerungslogik, mit der auf Basis der gesetzlichen und industriellen IAB-

Vorgaben (z.B. durch Einsatz einer TCF 2.0 - bzw. TCF 2.2 - konformen CMP beim Auftraggeber der Messung) beim INFOnline Measurement abhängig vom Grad der Zustimmung eines Nutzers (=Besucher der Webseite oder Applikation) zu einem oder mehreren Verarbeitungszwecken die erforderlichen Messsensoren für eine pseudonyme Datenverarbeitung zur Ermittlung der marktüblichen Standard-Kennzahlen automatisiert integriert und ausgeführt werden.

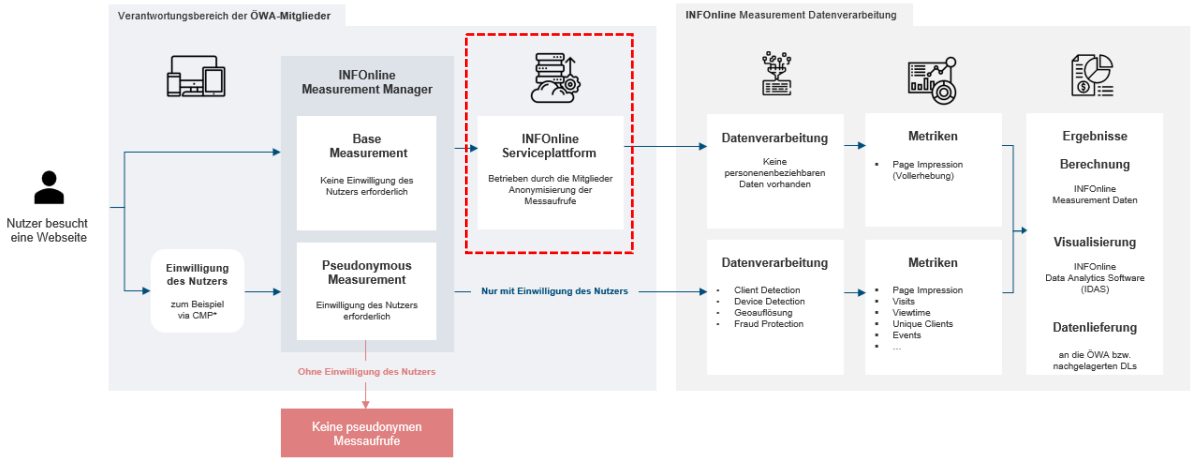

2.3. INFOnline Measurement: consentpflichtige Messung

Das consentpflichtige Messverfahren ist in der Lage, über die Seitenaufrufe (Page Impression) hinaus auch angebotsübergreifende Bewegungsdaten in unterschiedlichen Aggregationsstufen, bspw. Visit, (technischer) Client, Unique Client, etc., zur Verfügung zu stellen.

Damit die Nutzung einer Webseite technisch gemessen werden kann, wird durch den Measurement Manager ein JavaScript-Code ausgeführt. Der Aufruf dieses JavaScripts über den Browser bzw. das Endgerät des Nutzers (Client) löst die consentpflichtige Messung im Messsystem aus.

Soll die Nutzung einer Applikation (App) gemessen werden, so wird durch den Anbieter der Applikation eine Software-Library eingebunden, die INFOnline zur Verfügung stellt. Die Library stellt sicher, dass alle benötigten Informationen im richtigen Format an das Messsystem übermittelt werden.

Die an INFOnline übermittelten Zählimpulse werden als Rohdaten temporär zwischengespeichert. Eindeutige Identifier von Endgeräten wie z.B. die Client-ID werden ausschließlich als Hash übertragen.

Beispiele der erhobenen Daten sind: Zeitstempel, Cookie-Inhalt, aufgerufene Webseite, Signatur des Browsers, ID des Endgerätes als Hash (bei Smartphones), ausgelöstes Event (z.B. „start“, “stop“) usw. In den nachgelagerten Systemen werden die Daten analysiert und gespeichert.

Die aggregierten und ausgewerteten Messdaten werden über den Cloud Object Storage den vom Auftraggeber spezifizierten Empfängern bereitgestellt. Hierzu steht insbesondere eine im Internet verfügbare standardisierte Schnittstelle zur Verfügung. Die Übertragung der Daten erfolgt dabei stets verschlüsselt.

2.4. Datentypen, die bei jedem Zählaufruf an einen INFOnline Server gesendet werden, wenn der Benutzer Zustimmung (Consent) erteilt hat (Logstrom)

- Timestamps
- IP-Adresse
- Angebotskennung: ÖWA-Messkennung (z.B. at_w_atoewa) der zu messenden Instanz
- Client-IDs:
    - Web-Messung:
        - Zufalls-ID, die im ÖWA-Cookie gespeichert wird (Name: i00 (Host: iocnt.net), 1 Jahr Lebensdauer, vom User jederzeit löschbar)
        - Bei deaktivierten „Third-Party-Cookies“ (technisch) wird alternativ eine ID durch Verhashung aus IP-Adresse und User Agent-String (als Hash) gebildet
        - Zufalls-ID, die im „First-Party-Cookie“ gespeichert wird (Name: ioam2018 (Host: Domäne der Webseite), 1 Jahr Lebensdauer, vom User jederzeit löschbar)
        - Zufalls-ID, die im Local Shared Object (Name: originid, vom User jederzeit löschbar) gespeichert wird.
    - App-Messung: Vom Betriebssystem zur Verfügung gestellte Tracking-ID (Android, iOS) (vom User in den Betriebssystemeinstellungen jederzeit löschbar) oder bei aktivierter Betriebssystemeinstellung zum reduzierten Tracking alternativ eine durch Verhashung aus gekürzter IP-Adresse und User Agent-String gebildete ID.
- Content Path (=cp): Klassifikation des angezeigten Inhalts in maximal 150 Zeichen. Diese Beschreibung besteht zuerst aus einem von der ÖWA vorgegebenen und abgeschlossenen Schlagwortsystem (z.B. RedCont/Nachrichten) und dahinter aus einer vom ÖWA-Mitglied frei gesetzten Textkategorisierung
- User Agent Informationen (Betriebssystem, Gerät, Browserkennung)
- Device Type Informationen mit Hilfe der Detection Database 51degrees
- Diverse technische Informationen (Error-Codes, Hash-Werte, etc)

2.4.1. Nur für Web-Messung

- Hostname (=hn): gesamter Domainname (z.B. www.oewa.at) von welcher Website der Zählaufruf abgesendet wird
- Referrer des Zählpixels (=gesamte URL wo der Zählaufruf initiiert wurde)
- externer Link-Referrer (=gesamte URL von wo der User auf diese Seite kam. Leer wenn die zu messende URL direkt aufgerufen wurde und nicht per Hyperlink)

2.4.2. Nur für App-Messung

- App-Name und Version

2.5. Datenspeicherung

In der consentfreien Messung werden vor der Weiterverarbeitung der Daten sowohl sämtliche IP-Adressen vollständig entfernt als auch alle enthaltenen Referrer auf den Domain-Teil gekürzt. Erst die derart anonymisierten Datensätze werden im Messsystem weiterverarbeitet und gespeichert.

Bei der consentpflichtigen Messung wird die IP-Adresse maximal 60 Tage gespeichert, die gemessenen Nutzungsdaten werden in Verbindung mit dem eindeutigen Identifier maximal 6 Monate gespeichert.

2.6. Zweck: Berechnung der Kennzahlen

Für die Berechnung der Kennzahlen wird aus dem zuvor beschriebenen Logstrom ein reduziertes Datenset gespeichert:

- Timestamps
- Client-ID
- Angebotskennung
- Content Path (cp)
- Hostname (Web-Messung) bzw. App-Name (App-Messung)
- Betriebssystem
- Device Type
- Referrer Informationen (gekürzt)

2.7. Zweck: Prüfungen

Zur Erfüllung von Prüfaufträgen werden regelmäßig (3x pro Tag, zu je 2 Stunden) Log-Mitschnitte vom Daten-Logstrom erstellt und gespeichert. Diese Logstrom-Mitschnitte werden der ÖWA auf einem SFTP-Server täglich zur Verfügung gestellt.

Data Flow: ÖWA-Reichweite

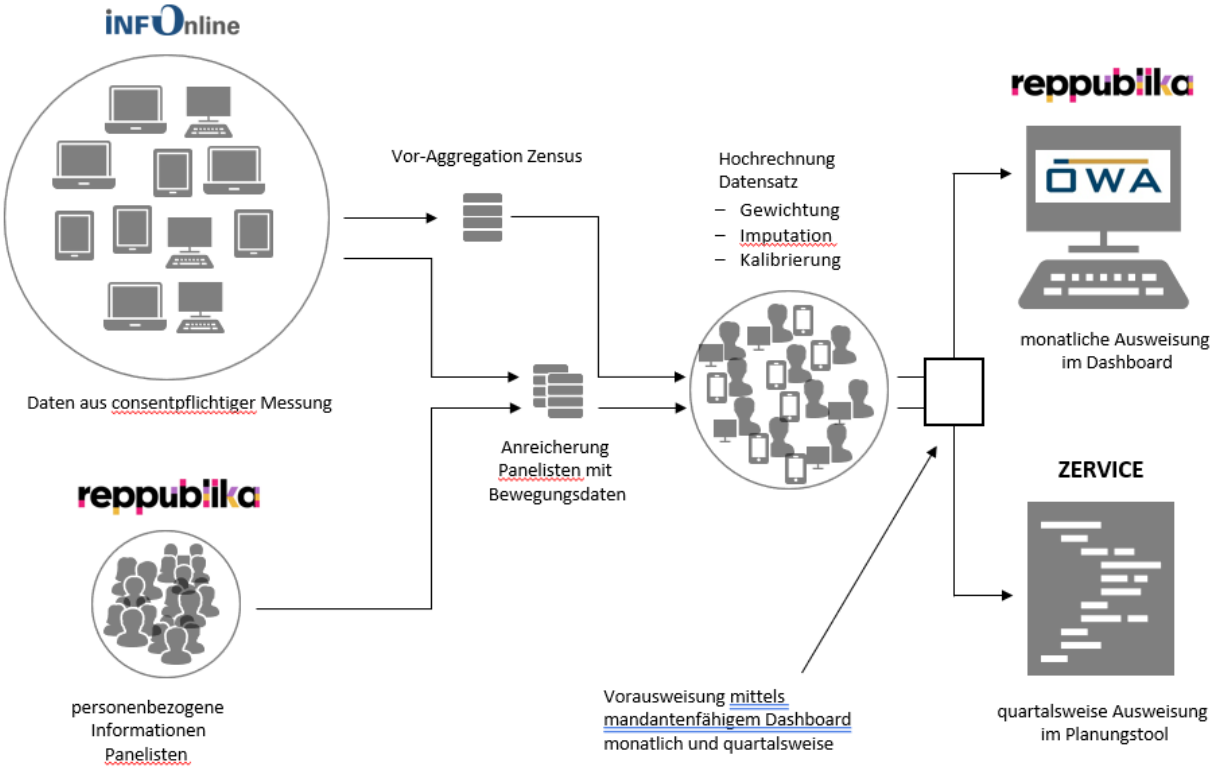

Nähere Beschreibung der Dienstleistung

Talk Online Panel GmbH stellt für Reppublika die Messung von überschneidungsfreien Reichweiten und beschreibenden Befragungsdaten von Websitebesuchern (Soziodemographie, etc..) von Panel Mitgliedern zur Verfügung und holt dafür vorab die Zustimmung der Panel Mitglieder für die Messung ein. Reppublika bezieht im Auftrag der ÖWA-Paneldaten (in einer für Reppublika nicht auf eine natürliche Person rückführbare Form) und leitete diese zur weiteren Hochrechnung an ISBA weiter.

Mit der Anmeldung der Panelisten beim Talk Online Panel wird die Zustimmung eingeholt, damit der ÖWA-Subauftragsverarbeiter INFOnline ein Cookie bzw. äquivalente Tracking Technologien (z.B. mittels AdID für die Messung von verwendeten Mobile Apps) setzen darf und damit die entsprechende Markierung der teilnehmenden Browser vorgenommen werden kann. Die mittels PanelID und AdID ermittelten Online-Nutzungsdaten (klassifiziert nach Zeitpunkt/AngebotsKennung/Pixelpfad/Geräte-Typ und Browser-Typ und Alter des gemessenen UC in der ÖWA-Messung) und die soziodemographischen Daten werden über Reppublika anonymisiert an ISBA per Object Storage übermittelt.

- Zusammenfügen der Online-Nutzungsdaten mit den Befragungsdaten anhand der Panelisten-ID

- Ergänzen fehlender Angaben in Befragungsdaten und Bewegungsdaten durch statistisches Matching

- Gewichten der erzeugten Daten anhand tabellarischer Sollwerte aus dem Austrian Internet Monitor

- Kalibrierung der PI-Summen im Panel anhand der PI-Summen der Zensus-Erhebung

- Export der Daten durch Lieferung an Reppublika per Object Storage (www.isba.de)

- Aufbereitung der angelieferten Daten bei Reppublika auf Monats- und Quartals-Ebene zur Ausweisung im Dashboard (Monat) bzw. Übermittlung an Zervice (Quartal)

- Archivieren der Daten für den Zeitraum von 2 Jahren bei ISBA

Anlage 2

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Bereich	Thema	Maßnahmen
Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)		
	Zutrittskontrolle	
		Dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter. Spezialschlüssel mit Kopierschutz.
	Zugangskontrolle	
		Arbeitsplätze sind passwortgeschützt. Hausinterne Passwortrichtlinie, die die Aufbewahrung und Anforderungen an ein Passwort regelt.
		Bildschirmsperre bei Abwesenheit mit Passwort-Aktivierung
	Zugriffskontrolle	
		Firewall und Antivirussoftware inkl. regelmäßiger Sicherheitsupdates und Patches
	Trennungskontrolle	
		Die Daten der Mandanten (Angebotskennungen > Daten-Endpunkt in der Messung) werden getrennt verarbeitet und sind durch eindeutige Identifikationen voneinander getrennt.
Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)		
	Weitergabekontrolle	
Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)		
	Verfügbarkeitskontrolle	
		Ein Backup-Verfahren ist eingerichtet
		Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung

		Virenschutz und Firewall sind installiert
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)		
	Incident-Response-Management	
		Ein Ticketsystem stellt die zeitnahe Abarbeitung aller Anfragen sicher
	Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)	
	Auftragskontrolle	
		Es erfolgt keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.

Anlage 3

Weisungsberechtigte und Weisungsempfangsberechtigte

Seitens des Verantwortlichen sind folgende Personen zur Erteilung von Weisungen befugt:

Name	Funktion	Kontakt

Seitens des Auftragsverarbeiters sind folgende Personen zur Entgegennahme von Weisungen befugt:

Name	Funktion	Kontakt
Mag. Xenia Daum	ÖWA-Präsidentin	xenia.daum@kleinezeitung.at
Mag. Angela Schuh-Haunold	ÖWA-Geschäftsstelle	angela.schuh-haunold@oewa.at

Diese Listen sind laufend zu aktualisieren – jene Partei, bei welcher sich eine Änderung der Kontaktpersonen ergibt, hat der andere Partei unverzüglich eine aktualisierte Liste zu übermitteln.